

Ergänzung zu den Allgemeinen Lieferbedingungen

für Erzeugnisse und Leistungen der Elektronikindustrie („Grüne Lieferbedingungen“ - GL)

Ergänzend zu den Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektronikindustrie („Grüne Lieferbedingungen“ - GL) gilt die nachfolgende Regelung für alle Lieferungen und Leistungen der FRIWO Gerätebau GmbH.

1. Preisanpassung

- 1.1 FRIWO ist nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, die Vergütung für ihre Leistungen einseitig im Falle der Erhöhung von Herstellungs-, Material- und/oder Beschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch gesetzliche Vorgaben, Umweltauflagen, Währungsregularien, Zolländerung, und/oder sonstigen öffentlichen Abgaben zu erhöhen, wenn diese die Kosten der vertraglich vereinbarten Leistungen von FRIWO unmittelbar oder mittelbar beeinflussen und um mehr als 5% erhöhen und wenn zwischen Vertragsabschluss und Leistung mehr als 4 Monate liegen. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder aller der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung für die Leistung aufgehoben wird (Kostensaldierung). Reduzieren sich vorgenannte Kostenfaktoren, ohne dass die Kostenreduzierung durch die Steigerung anderer der vorgenannten Kostenfaktoren ausgeglichen wird, ist die Kostenreduzierung im Rahmen einer Preissenkung an den Kunden weiterzugeben.
- 1.2 Liegt die neue Vergütung auf Grund des vorgenannten Preisanpassungsrechtes 20% oder mehr über der ursprünglichen Vergütung, so ist der Kunde zum Rücktritt von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung der erhöhten Vergütung geltend machen.

2. Änderungsmanagement

FRIWO ist berechtigt, Änderungen an Produkten, Produktionsmethoden, Produktmaterialien, Vorlieferanten, und Produktionsprozessen (insbesondere die Verlagerung von Produktionsstätten, Nutzung anderer Maschinen sowie Umgestaltung von Arbeitsabläufen innerhalb der Fertigung) vorzunehmen, ohne dies dem Kunden mitzuteilen, soweit durch diese Änderungen nicht fit, form oder function geändert werden oder von den vereinbarten Spezifikationen abgewichen wird.

Ergänzung zu den Allgemeinen Lieferbedingungen

für Erzeugnisse und Leistungen der Elektronikindustrie („Grüne Lieferbedingungen“ - GL)

3. Übrige Bestimmungen

Alle Übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektronikindustrie („Grüne Lieferbedingungen“ - GL) bleiben davon unberührt.